

# Tennisclub St. Blasien e.V.

## Satzung

### §1

#### Name und Zweck

Der Name des Vereins ist: Tennisclub St. Blasien e.V., abgekürzt: TC St. Blasien.

Der am 24.07.1972 gegründete „Tennisclub St. Blasien e.V.“ mit Sitz in St. Blasien verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Tennissports.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme in den Verein setzt die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung voraus. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder und sind beitragsfrei.

### § 3

#### Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten (bezüglich des Wahlrechts wird auf § 5 verwiesen). Sie sind zur Benutzung der Anlagen nach der vom Vorstand erlassenen Spielordnung berechtigt.

### § 3.1 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## **§ 4 Beiträge und Gebühren**

1. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Aufnahmegebühren bzw. Jahresbeiträge werden gestaffelt für:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Familien
  - d) Jugendliche bzw. Azubis
  - e) Kinder
3. Der Vorstand hat das Recht, ggf. Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Für Ehegatten von Mitgliedern wird Beitragsermäßigung gewährt. Für Familien gilt eine Sonderregelung, die in der Beitragsordnung geregelt ist.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt dazu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung kann von Fall zu Fall die Stimmberechtigung auf 16 Jahre herabsetzen.
2. Jugendliche können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.
3. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Einrichtungen.
3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er tritt mit Ende des auf die Austritterklärung folgenden Monats in Kraft.
4. Ein Austritt vor dem 01. August verpflichtet zur Zahlung des halben, nach dem 01. August zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages.
5. Durch Beschluss des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
  - a. Trotz Mahnung 6 Monate nach Fälligkeit keinen Jahresbeitrag entrichtet hat oder
  - b. Das Ansehen des Vereins grob geschädigt und gegen Vereinssatzungen wiederholt verstoßen hat.

6. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.
7. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll und ganz zu erfüllen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen und zwar:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart
  - f) Jugendsportwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei mehreren Kandidaten ist durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag durch Handaufheben abzustimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Sie können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und Eigentums und die Entscheidung über die Verwendung der Sportanlagen. Er entscheidet ferner über Aufnahme von Mitgliedern, Stundungen und Erlass der Beiträge.
4. Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind gemeinsam der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
5. Dem Schriftführer obliegen der Schriftverkehr des Vereins, die Führung der Mitgliederkartei und die Bekanntgabe der Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.
6. Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten, die Beiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt St. Blasien sowie in den Tageszeitungen „Badische Zeitung“ und „Südkurier“ einberufen.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung sollten mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 2 Kassenprüfer für 2 Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Bei 3-monatiger Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter.
5. Erhält kein Vorgeschlagener eine einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesende können nur nach ihrer vorherigen Zustimmung gewählt werden.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Auf Antrag des Versammlungsleiters oder von mindestens 5 Mitgliedern hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
7. Über den Gang der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und sind ferner auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in ihr mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zur Versammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stadt St. Blasien zufallen mit der Bestimmung, dieses Vermögen nur dem gemeinnützigen Zweck der Leibesübungen zuzuführen.

**§ 12**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind St. Blasien / Schwarzwald.

**§ 13**  
**Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Tennisverband (Süd) abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

St. Blasien, den 26. Juli 2018